

# Ausübung der Stimm- und Wahlrechte

## Richtlinie für Indirect Real Estate Switzerland

Bei indirekten Immobilienanlagen können ESG-Aspekte über die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte eingebracht werden. Dieses Dokument nimmt Bezug auf den Swiss Stewardship Code und ausgewählte Kriterien des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance 2023 der economiesuisse.

In der Regel gehen wir davon aus, dass die vom Verwaltungsrat zur Abstimmung gebrachten Traktanden im Interesse für den langfristigen Fortbestand der Gesellschaft sind und deshalb eine wohlwollende Abwägung verdienen. Wir erwarten auch, dass die Best Practice bezüglich Corporate Governance gelebt wird und überprüfbare Kriterien offengelegt werden.

Mit der Ausübung der Stimm- und Wahlrechte setzen wir Impulse in den Bereichen Verwaltungsrat, Klimastrategie und Überwachung. Wir erachten es als wünschenswert, dass in einem Verwaltungsrat unterschiedliche Kompetenzen vertreten sind. Im Sinne einer nachhaltigen Nachfolgeplanung legen wir verschiedene Kriterien fest.

Die Klimastrategie hat klar definierte und messbare Reduktionsziele und die Fortschritte bezüglich Zielerreichung werden regelmässig rapportiert.

In Engagement Gesprächen mit dem Management bringen wir Anfragen ein und stimmen situativ gegen Anträge des Verwaltungsrats. Der Eskalationsprozess sieht vor, dass die Mindestanforderungen in einem ersten Schritt aufgezeigt werden. In einem zweiten Schritt wird der Austausch intensiviert und schriftlich dokumentiert. Danach werden die beanstandeten Traktanden, für welche keine stichhaltige Begründung vorliegt, abgelehnt. Sofern der Verwaltungsrat nicht nach unseren Vorgaben zusammengesetzt ist, wird die Wiederwahl des Verwaltungsratspräsidenten resp. der Verwaltungsratspräsidentin abgelehnt.

Folgende Kriterien werden von uns systematisch beurteilt:

- Der Verwaltungsrat zählt weniger als vier Mitglieder
- Die Kandidatin / der Kandidat hat in den letzten drei Jahren exekutive Funktionen in der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften ausgeübt
- Die Kandidatin / der Kandidat ist seit zwölf Jahren oder länger Mitglied des Verwaltungsrats und es gibt keine stichhaltige Begründung für die Wiederwahl (Gründermitglied, Grossaktionärin / Grossaktionär)
- Die Kandidatin / der Kandidaten ist 75 Jahre alt oder älter oder bei der ersten Wahl in den Verwaltungsrat 70 Jahre alt oder älter. Davon ausgenommen sind Gründermitglieder und Grossaktionärinnen / Grossaktionäre
- Der Verwaltungsrat weist ohne Begründung einen Frauenanteil kleiner als 20% auf
- Die Klimastrategie des Unternehmens hat keine Reduktionsziele für seine CO<sub>2</sub>e-Emissionen festgelegt, die zur zeitgerechten Erfüllung der Pariser Klimaziele führen
- Das Unternehmen hat kein überprüfbares Bekenntnis zum Netto-Null-Ziel 2050 abgegeben
- Der Nachhaltigkeitsbericht enthält keine quantitativen Kennzahlen zu den wesentlichen Themen
- Die externe Revisionsstelle wurde seit 20 Jahren nicht gewechselt

- Die Revisionsstelle meldet in ihren Revisionsberichten erhebliche Vorbehalte gegen die Wahrnehmung der Oberleitungsfunktion durch den Verwaltungsrat an oder deckt gravierende Verletzungen der Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder auf
- Die öffentlich zugänglichen «Generalversammlungsdaten & Stimmempfehlungen» von Ethos werden zur Beurteilung beigezogen

In Übereinstimmung mit dem Swiss Stewardship Code erteilen wir regelmässig Auskunft über folgendes:

- Die Hauptprioritäten bei der Ausübung der Stimm- und Wahlrechte
- Die Anzahl Gespräche und die wichtigsten Themen, welche während Engagement Gesprächen besprochen wurden
- Der Anteil der Gesellschaften, bei denen abgestimmt wird, gemessen am investierten Kapital
- Die konsolidierte Aufgliederung der Stimmabgabe in Prozent nach Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung
- Anteil der unterstützten Abstimmungen zu Klimabelangen
- Erzielte Fortschritte bei den Hauptprioritäten

Diese Richtlinie präzisiert die Vorgaben im Sinne von Ziff. 2.2 / 2.2.1. der Weisung Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Geschäftsleitung der Swiss Finance & Property AG

Zürich, 14. Januar 2025

*Quellenangabe:*

*Swiss Stewardship Code (AMAS und SSF) (October 2023)*

*Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance (economiesuisse)*

*Generalversammlungsdaten & Stimmempfehlungen (ethosfunds)*